

Datenschutzrechtliche Vorgaben für Elternvertreter an Schulen

Gelten die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung?

In SchVw BW 9/2018, S. 231 ff. und 12/2018, S. 330 ff. haben wir rechtliche Hinweise gegeben, um die Schulleiter/-innen und die Datenschutzbeauftragten der Schulen bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis zu unterstützen. Mit dem folgenden Beitrag soll darüber informiert werden, ob und inwieweit auch die Elternvertreter/-innen an den Schulen die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) beachten und umsetzen müssen.

Joachim Abel

Regierungsdirektor, Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung

Anwendbarkeit der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf Elternvertreter/-innen

Die Elternvertreter/-innen sind der jeweiligen Schule zugeordnet. Da sie mit der jeweiligen Schule nicht identisch sind, gelten sie als eigene datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Art. 4 Ziff. 7 EU-DSGVO.

Die Elternvertreter/-innen üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt nach § 55 Abs. 5 Schulgesetz BW aus. Der Elternbeirat wird als Vertretung der Eltern der Schüler/-innen einer Schule nach § 57 Schulgesetz BW tätig.

Die datenschutzrechtlichen Pflichten der Elternvertreter

- **Verschwiegenheitsverpflichtung:** Bei der Verarbeitung, insbesondere bei der Aufbewahrung, dem Speichern oder der Weitergabe personenbezogener Daten von Schüler/-innen und Eltern müssen die Elternvertreter/-innen die ihnen obliegende Verschwiegenheitsverpflichtung beachten.
- **Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff:** Die Elternvertreter/-innen müssen dafür sorgen, dass die von ihnen elektronisch oder konven-

tionell auf Papier verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Eltern und Schüler/-innen vor unbefugtem Zugriff und Zugang geschützt werden, Art. 25 Abs. 2 EU-DSGVO.

Werden personenbezogene Daten zu Hause aufbewahrt, sollten diese Unterlagen möglichst in einem abschließbaren Schrank oder Fach aufbewahrt werden. Elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten sollten in verschlüsselter Form abgelegt werden. Hierfür können insbesondere Tools wie VeraCrypt, AxCrypt, 7-zip genutzt werden.

- **Zweckbindung:** Die Elternvertreter/-innen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Tätigkeit der Elternvertretung erhalten haben, nur für diese Zwecke verarbeiten. Deshalb wäre z.B. die Weitergabe einer Schüler- und Elternliste an eine dritte Stelle zu Webezwecken unzulässig.
- **Löschung von personenbezogenen Daten:** Personenbezogenen Daten von Eltern und Schüler/-innen müssen gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Elternvertreter/-innen benötigt werden, Art. 25 Abs. 2 Satz 2 EU-DSGVO. Spätestens nach Ende der Tätigkeit als Elternvertreter sind sämtliche Unterlagen entweder dem Nachfolger zu übergeben oder zu vernichten.

- **Keine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:** Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Elternvertreter und ihre Gremien besteht nicht.
- **Keine Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten:** Elternvertretungen müssen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 5 EU-DSGVO nicht führen, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur gelegentlich erfolgt.

Darf die Schule personenbezogene Daten der Schüler/-innen und Eltern den Elternvertreter/-innen übermitteln?

Zulässig ist die Übermittlung von Namen und Anschrift der einzelnen Eltern durch die Schule an die jeweiligen Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die Übermittlung von Name und Anschrift der jeweiligen Mitglieder durch die Schule an die anderen Beiräte (Eltern-, Gesamteltern- oder Landeselternbeirat), wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, etwa um die Einladung zu der ersten Klassenpflegschaftssitzung einer neu gebildeten Klasse zu ermöglichen. Diese Daten können auch von den einzelnen Beiräten direkt an die jeweils übergeordneten Beiräte übermittelt werden.

Für die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten (z.B. E-

Mail-Adressen) sind Einwilligungen erforderlich. Hierfür hat das Kultusministerium unter <https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen> ein Muster einer Einwilligungserklärung bereit gestellt (»Einwilligung EU-DSGVO zur Weitergabe der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an gewählte Klassenelternvertreter«). Die Schule darf die in das Formular eingegebenen Daten an die Elternvertreter übermitteln.

Dürfen die Elternvertreter/-innen Namen und Anschrift der Eltern und Schüler/-innen bei einem Elternabend direkt von den Eltern erheben?

Die Elternvertreter dürfen diese Daten bei einem Elternabend direkt von den anderen Eltern erheben, soweit diese die Daten freiwillig angeben. Die Elternvertreter dürfen die Kontaktdaten der Eltern verarbei-

ten, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist.

Datenschutzrechtlichen No-Gos für Elternvertreter/-innen

- Eine Übermittlung von Name und Anschrift der Eltern und Schüler/-innen an außenstehende Dritte ist nicht zulässig.
- Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen die Elternvertretungen nicht ohne Zustimmung von deren Eltern behandeln, (§ 55 Abs. 4 SchG).
- Nutzung von WhatsApp oder anderen Messengern für die Tätigkeit der Elternvertretung: Die Nutzung solcher Apps ist u.a. nur zulässig, wenn hierfür mit dem Anbieter ein Vertrag nach den Vorgaben des Art. 28 EU-DSGVO abgeschlossen wurde, weil es sich um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung handelt. Die bloße Einwilligung

in AGBs erfüllt diese Anforderung nicht. Ferner muss der Dienstleister Gewähr dafür bieten, dass er eine Datenverarbeitung gemäß der Vorgaben der EU-DSGVO durchführt. Aus diesen Gründen rät das Kultusministerium von einer Nutzung von WhatsApp aus datenschutzrechtlichen Gründen ab. Alternativen könnten SMS oder Telefonanrufe sein.

Fazit

Elternvertreter gelten als eigene datenschutzrechtliche verantwortliche Stelle nach Art. 4 Ziff. 7 EU-DSGVO. Sie unterliegen bei ihrer Arbeit einer Verschwiegenheitsverpflichtung und sind insoweit gehalten, die Vorgaben der EU-DSGVO zu beachten. Zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses sind sie nicht verpflichtet. ■

Wer kümmert sich um Ihr WLAN? WIR!



Tablets? WLAN-Infrastruktur?

Wir sind Ihr Partner für die Digitalisierung!

Wir, das sind die eWLAN® Premium Partner aus ganz Deutschland, übernehmen die Konzeption, Installation und den Betrieb Ihrer WLAN-Infrastruktur vor Ort und beraten Sie gerne darüberhinaus zu weiteren Möglichkeiten, wie zum Beispiel den Einsatz von Tablets oder eines digitalen schwarzen Bretts!

eWLAN® für die Schule.

Sicher - Professionell - Betreut.

Alles aus einer Hand

Ihren eWLAN® Premium Partner vor Ort, sowie weitere Informationen und ein Whitepaper zu „WLAN in der Bildung“ finden Sie unter www.ewlan.de